

DER ERZDIOZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 19. Juni 1984

Vollmachten für Missionare und Beichtväter bei Gemeinde- und Gebietsmissionen. — Gemeindeerneuerung durch Gemeindegmission. — Mehrmalige Meßfeier an einem Tag. — Fürbitte für Volk und Vaterland in den sonntäglichen Gemeindegmissionen. — Triennalexamen 1984. — Richtlinien zur Regelung der Fort- und Weiterbildung für hauptamtliche Mitarbeiter in der Erzdiözese Freiburg. — Ferienverteilung für die Schuljahre 1985/86 und 1986/87. — Dienstaussweis für Priester. — Aufbaugymnasium St. Josef in Hersberg-Immenstaad a. B. — Priesterexerzitien. — Wohnungen für Ruhstandsgeistliche. — Erteilung der Priesterweihe. — Ernennungen. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 83

Vollmachten für Missionare und Beichtväter bei Gemeinde- und Gebietsmissionen

I. Vollmacht zum Zweck der Konvalidation von Ehen

In dringenden Fällen werden die Pfarrer und alle ihnen Gleichgestellten ermächtigt, vom Eheverbot nach can. 1071 § 1 Nr. 4 und Nr. 5 zu befreien. Voraussetzung ist in diesen Fällen, daß der in der katholischen Kirche verbliebene Partner bereit ist, in seiner Ehe als katholischer Christ zu leben und seinen Glauben zu bezeugen und, sofern noch Kinder zu erwarten sind, verspricht, sich nach Kräften um deren katholische Taufe und Erziehung zu bemühen.

II. Sanatio von konfessionsverschiedenen Ehen

Die den Geistlichen mit allgemeiner Trauungsvollmacht durch die Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Motu proprio „Matrimonia mixta“ delegierte Sanationsvollmacht für konfessionsverschiedene Ehen, die vor dem 1. 10. 1970 geschlossen wurden und bei denen nur die Konfessionsverschiedenheit der Grund für die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Eheschließungsform gewesen ist (Amtsblatt 1970 S. 153 und 1983 S. 149), kann für den Einzelfall gemäß can. 137 § 3 CIC an die Missionare subdelegiert werden. Jede sonstige Sanatio in radice ist vom Ordinarius zu erbitten.

Außer der den Priestern mit allgemeiner Trauungsvollmacht delegierten Vollmacht, die Genehmigung zur Eingehung einer konfessionsverschiedenen Ehe zu erteilen und von den Proklamationen zu dispensieren, die im Einzelfall gemäß can. 137 § 3 CIC an die Missionare subdelegiert werden kann, berechtigen die hier aufgezählten Sondervollmachten nicht zur Dispenserteilung von Ehehindernissen.

III. Zulassung von Zivilehepaaren zum Empfang der heiligen Sakramente

Die Zulassung zum Empfang der heiligen Sakramente von Zivilgetrauten, die in unsanierbarer standesamtlicher Ehe leben, kann bei gegebener Voraussetzung nur durch den Ordinarius erfolgen. Die Missionare und Beichtväter sollen Zivileheleute, von denen sie überzeugt sind, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zum Empfang der heiligen Sakramente vorliegen (fortgeschrittenes Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, moralische Gewißheit der Einhaltung des auf Treu und Glauben abzulegenden Versprechens der Enthaltensamkeit usw.) an das zuständige Pfarramt verweisen.

IV. Vollmacht zur Lossprechung von Zensuren

A. Pro foro externo

Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind und in die Kirche wieder aufgenommen zu werden wünschen, mögen veranlaßt werden, sich an der Mission gewissenhaft zu beteiligen. Der regelmäßige Besuch der Missionspredigten kann nach dem klugen Ermessen des Pfarrers als Erfüllung der geforderten Bewährung angesehen werden. Für die Dauer der Mission erteile ich den Pfarrern die Vollmacht, von der Zensur nach can. 1364 § 1 zu absolvieren, nachdem der Rekonziliand das Glaubensbekenntnis abgelegt hat und ihm eine entsprechende Buße auferlegt wurde. Über die Rekonziliation ist eine Meldung nach vorgeschriebenem Formblatt abzugeben (siehe Amtsblatt 1979 Nr. 111 S. 142). Falls jedoch außer dem Kirchenaustritt andere Gründe die Zulassung zu den heiligen Sakramenten nicht gestatten, ist ein Gesuch um Wiederaufnahme an das Erzb. Ordinariat zu richten.

B. Pro foro interno

Für die Dauer der Mission erteile ich den Missionaren die Vollmacht, innerhalb der Missionsbeichte für den

Gewissensbereich ohne die Pflicht des Rekurses die Strafe der Exkommunikation gemäß can. 1364 § 1 zu erlassen. Den Poenitenten ist eine entsprechende Buße aufzuerlegen. Sie sind außerdem anzuweisen, dem Pfarrer von der erfolgten Aussöhnung Mitteilung zu machen, damit er die erforderliche Meldung für das Standesamt veranlassen kann (siehe oben).

Bezüglich der Absolutionsvollmacht von der Strafe gegen Abtreibung nach can. 1398 verweise ich auf Erlaß Nr. 113 v. 4. 11. 83 im Amtsblatt 1983 S. 150.

V. Dispensvollmachten

Ich erteile den Missionaren und allen Beichtvätern der Mission die Vollmacht, von einem privaten Gelübde zu dispensieren oder die versprochene Leistung umzuwandeln unter der Voraussetzung, daß die Dispens nicht wohlworbene Rechte Dritter verletzt (can. 1196 n. 3 CIC).

Der Erlaß „Vollmachten für Missionare und Beichtväter bei Volksmissionen und Gebietsmissionen“ Amtsblatt 1971 S. 29 Nr. 42 wird hiermit aufgehoben.

Freiburg, den 15. Mai 1984

F. Oskar Seiler

Erzbischof

Nr. 84

Ord. 15. 5. 84

Gemeinderneuerung durch Gemeindemission

In der letzten Zeit haben manche Gemeinden wieder den Mut gehabt, eine Gemeindemission durchzuführen, teilweise auch mit dem Versuch neuer Formen der Gemeinderneuerung. Die Berichte, die uns zugegangen sind, lassen erkennen, daß eine Mission auch heute (wieder) eine große Zeit der Gnade sein kann. Wenn es auch schwerer ist, eine größere Zahl von kirchendistanzierten Christen zu gewinnen, so bewirkt die Mission doch oft eine Erneuerung der regelmäßig sich zum Sonntagsgottesdienst versammelnden Gemeinde, die ihr Zeugnis glaubwürdiger macht. Viele Teilnehmer der Mission werden von neuer Freude an ihrem Glauben erfüllt.

Damit wir an den Erfahrungen teilnehmen können und auch in der Lage sind, auf ermunternde Beispiele

hinzuweisen, wie auch helfen können, Fehler zu vermeiden, bitten wir alle Pfarrer, in deren Gemeinden eine Mission durchgeführt wird, darüber an das Erzb. Ordinariat zu berichten.

Nr. 85

Ord. 23. 5. 84

Mehrmalige Meßfeier an einem Tag

1. Nach der Ordnung der Kirche darf der Priester am selben Tag in der Regel nur einmal die Eucharistie zelebrieren oder konzelebrieren (can. 905 §1 CIC).

2. Angesichts des bestehenden Priestermangels erlauben wir an Werktagen eine zweite Zelebration in folgenden Fällen:

a) An Hochfesten und Festen, die keine gebotenen Feiertage sind, aber im Leben der Pfarrgemeinde begangen werden;

b) am ersten Freitag im Monat (Herz-Jesu-Freitag);

c) an Tagen, die unter großer Beteiligung des Volkes begangen werden (z. B. Wallfahrtstage, Gelübdetage);

d) wenn Trauungs- oder Beerdigungsgottesdienste zu halten sind;

e) wenn pastorale Gründe für die Meßfeier einer kleinen Gemeinschaft (Gruppenmesse) sprechen und dennoch die Gemeindemesse nicht ausfallen kann.

3. An Sonn- und gebotenen Feiertagen wird auch eine dritte Zelebration (einschließlich Vorabendmesse) erlaubt, wenn dies aus seelsorgerlichen Gründen notwendig ist (can. 905 § 2 CIC, auch Synodenbeschluß „Gottesdienst“ 2.4.3).

4. In Fällen, die im Vorstehenden nicht genannt sind, aber eine zweite oder dritte Zelebration angezeigt erscheint, ist die Zustimmung des Ordinarius einzuholen.

5. Priester, die aus pastoralen Gründen schon zelebriert haben, können in begründeten Fällen konzelebrieren (z. B. Bischofsbesuch, Visitation, Priesterzusammenkunft, Begräbnisgottesdienst).

6. Zelebriert ein Priester mehrmals am Tag, darf er nur das Stipendium für eine Messe zu eigen nehmen. Weitere Stipendien sind zur Verwendung durch den Bi-

schof der Erzb. Kollektur zu überweisen. Nur am Weihnachtstag darf der Priester das Stipendium für eine zweite (und dritte) Messe behalten (can. 951 § 1 CIC).

7. Für eine in Konzelebration gefeierte zweite (bzw. dritte) Messe am selben Tag darf in keinem Fall ein Stipendium angenommen werden (can. 951 § 2 CIC).

Nr. 86

Ord. 9. 5. 84

Fürbitte für Volk und Vaterland in den sonntäglichen Gemeindemessen

Die Deutsche Bischofskonferenz erinnert an die Anordnung des Zweiten Vatikanischen Konzils, daß — besonders an den Sonntagen und gebotenen Feiertagen — in der Gemeindemesse das Allgemeine Gebet verrichtet werden soll, „damit unter Teilnahme des Volkes Fürbitten gehalten werden für die heilige Kirche, für die Regierenden, für jene, die von mancherlei Not bedrückt sind, und für alle Menschen und das Heil der ganzen Welt (vgl. 1 Tim 2, 1—2)“ (SC 53). Die Allgemeine Einführung ins Meßbuch sagt dazu, die Reihenfolge der einzelnen Bitten soll in der Regel so geordnet sein:

1. Für die Anliegen der Kirche,
2. für die Regierenden und für das Heil der ganzen Welt,
3. für alle von verschiedener Not Bedrückten,
4. für die Ortsgemeinde (vgl. AEM 46).

Die Deutsche Bischofskonferenz bittet alle Priester und Gemeinden nachdrücklich, bei den Fürbitten in den Gemeindemessen aller Sonntage und Feiertage auch für unser Volk und Vaterland zu beten, und zwar etwa auf folgende Weise: „Gedenke der Bedrängnis unseres Volkes; lenke seinen Weg inmitten aller Gefahren und schenke ihm Eintracht und Einheit, Freiheit und Frieden mit allen Völkern Europas und der ganzen Erde.“ Wenn nötig, kann die Form dieser Bitte so abgewandelt werden, daß sie dem Sprachstil der übrigen an diesem Tag gesprochenen Fürbitten entspricht. Die Deutsche Bischofskonferenz bittet alle Seelsorger, das seit den Tagen der Apostel den Christen selbstverständliche Gebet für Volk und Vaterland den Gläubigen neu in seinem Sinn und seiner Dringlichkeit nahezubringen und zu erschließen.

Nr. 87

Ord. 23. 5. 84

Triennalexamen 1984

Das Triennalexamen findet in folgender Form statt:

I

Es beginnt mit einem Gruppenprüfungsgespräch (ca. 6 Teilnehmer). Dauer des Gesprächs pro Gruppe: 50 Minuten. Das Gruppenprüfungsgespräch behandelt in diesem Jahr das Thema

„Eschatologie — Tod und ewiges Leben“
nach dem gleichnamigen Buch von Joseph Ratzinger, Pustet, Regensburg 1978.

II

Zur Vertiefung der Thematik finden Arbeitskreise statt. Im Zusammenhang damit werden in Referaten und Gesprächen die theologischen und pastoralen Perspektiven des Themas behandelt.

III

Zum Triennalexamen ist eine im Laufe des Jahres gehaltene Predigt schriftlich vorzulegen. Ebenso ist die Kura-Urkunde mitzubringen. Zur Teilnahme sind verpflichtet alle in den Jahren 1981, 1982 und 1983 ordinierten Priester, die im Dienst der Erzdiözese stehen. Ein gleichartiges Examen der Orden wird anerkannt.

Es ist vorgesehen, daß an den Referaten und Arbeitsgemeinschaften auch die Geistlichen des Weihejahrganges 1980 teilnehmen. Eine dienstliche Verpflichtung besteht jedoch nicht. Erforderlich für die Teilnahme ist die Anmeldung beim Erzbischöflichen Ordinariat bis 1. September 1984 und die Verpflichtung zur Teilnahme an allen Veranstaltungen, außer dem Prüfungsgespräch.

IV

Ort und Termine der Triennalexamina:
Priesterseminar St. Peter

1. Dienstag, den 2. Oktober 1984, 12.00 Uhr bis
Freitag, den 5. Oktober 1984, 17.00 Uhr
2. Dienstag, den 23. Oktober 1984, 12.00 Uhr bis
Freitag, den 26. Oktober 1984, 17.00 Uhr

3. Dienstag, den 13. November 1984, 12.00 Uhr bis
Freitag, den 16. November 1984, 17.00 Uhr

Die Teilnehmer werden zu einem der drei Termine einberufen. Im Interesse einer möglichst ausgewogenen Teilnehmerzahl müssen wir bitten, sich an unsere Einteilung zu halten.

V

Zur Ablegung des Kuraexamens sind verpflichtet alle vor dem Jahre 1981 ordinierten und im Dienst der Diözese stehenden Priester, deren Jurisdiktion im Jahre 1984 abläuft und die sich nicht an der allgemeinen Prüfung für das Pfarramt (Pfarrkonkurs) beteiligen.

Für das Kuraexamen ist Prüfungsstoff:

1. Apostolisches Schreiben „Catechesi Tradendae“ von Papst Johannes Paul II. über die Katechese in unserer Zeit.
2. Apostolisches Schreiben „Familiaris Consortio“ von Papst Johannes Paul II. über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute.
3. Die Sakramente der Initiation, Taufe, Firmung und Eucharistie — nach dem neuen Codex, cann 849—958 CIC.

Anmeldung bis 1. September 1984 beim Erzbischöflichen Ordinariat, Abt. IV, Herrenstr. 35, 7800 Freiburg.

Nr. 88

Ord. 5. 6. 84

Richtlinien zur Regelung der Fort- und Weiterbildung für hauptamtliche Mitarbeiter in der Erzdiözese Freiburg

§ 1

Diese Richtlinien gelten für alle Priester, Ständigen Diakone sowie alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Pastoral, der Bildungs- und Verbandsarbeit in der Erzdiözese Freiburg.

§ 2

In der *Fortbildung* geht es um Bildungsmaßnahmen, die auf der Ausbildung aufbauen und diese tätigkeitsbe-

zogen weiterführen und vertiefen. Die Fortbildung dient der Erhaltung und Verbesserung der zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderlichen Qualifikation.

§ 3

In der *Weiterbildung* geht es um Bildungsmaßnahmen, die eine zusätzliche berufliche Qualifikation zum Ziel haben und sich nicht unmittelbar auf die derzeitige berufliche Tätigkeit beziehen.

§ 4

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird in der Regel pro Jahr 1 Woche (5 Arbeitstage) Dienstbefreiung gewährt. Die Fortbildungszeiten von 2 Jahren können in 1 Jahr zusammengefaßt werden.

§ 5

Verpflichtend ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die für die Tätigkeit erforderlich sind und als solche durch das Erzbischöfliche Ordinariat oder durch den von diesem hierzu beauftragten Dienstvorgesetzten angeordnet werden.

§ 6

Empfohlen ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die für die Tätigkeit als förderlich anerkannt werden.

Als solche gelten die Veranstaltungen, die in der Broschüre „Kirchliche Dienste in der Erzdiözese Freiburg“ — zusätzlich zu den verpflichtenden — für die jeweiligen kirchlichen Berufe aufgeführt werden.

Auf Antrag kann im Einzelfall eine andere Fortbildungsveranstaltung als für den Dienst förderlich anerkannt werden.

Die Teilnahme an solchen Fortbildungsmaßnahmen setzt die Absprache mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten und dessen Zustimmung voraus.

§ 7

Hinsichtlich der Kosten für Fortbildungsmaßnahmen gilt folgende Regelung:

a) Bei verpflichtenden Veranstaltungen (§5) werden die Kosten vom Dienstgeber übernommen. Die Fahrtkosten werden dem Mitarbeiter in Höhe der Fahrtkosten mit der Bundesbahn 2. Kl. erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenschädigung von DM 0,25 je km und eine Mitnahmeentschädigung von DM 0,03 je mitgenommene Person gewährt.

b) Bei empfohlenen Veranstaltungen (§6) beteiligt sich der Teilnehmer mit DM 25,— je Veranstaltung. Fahrtkosten für die Entfernung bis zu 100 km pro einfache Strecke trägt der Teilnehmer, die Fahrtkosten für die Entfernung darüber hinaus werden auf Antrag erstattet.

§ 8

Über Maßnahmen der Weiterbildung wird hinsichtlich Genehmigung, Umfang und Kostenbeteiligung im Einzelfall vom Ordinariat entschieden.

Nr. 89

Ord. 7. 6. 84

Ferienverteilung für die Schuljahre 1985/86 und 1986/87

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport vom 16. März 1984 (Kultus und Unterricht 1984, S. 104).

I. Schuljahr 1985/86:

- 1. Sommerferien 1985: 25. Juli bis 7. September 1985
- 2. Herbstferien 1985: 28. Oktober bis 30. Oktober 1985*)
- 3. Weihnachtsferien 1985/86: 23. Dezember 1985 bis 13. Januar 1986
- 4. Osterferien 1986: 24. März bis 4. April 1986
- 5. Pfingstferien 1986: 20. Mai bis 23. Mai 1986

Auf den 2. Mai 1986 wird ein beweglicher Ferientag gelegt. Den Schulen stehen noch vier bewegliche Ferientage zur Verfügung.

*) Am Reformationsfest (31. 10. 1985) ist schulfrei.

II. Schuljahr 1986/87:

- 1. Sommerferien 1986: 10. Juli bis 25. August 1986
- 2. Herbstferien 1986: 27. Oktober bis 30. Oktober 1986*)
- 3. Weihnachtsferien 1986/87: 22. Dezember 1986 bis 10. Januar 1987
- 4. Osterferien 1987: 13. April bis 27. April 1987
- 5. Pfingstferien 1987: 9. Juni 1987

Den Schulen stehen noch fünf bewegliche Ferientage zur Verfügung.

*) Am Reformationsfest (31. 10. 1986) ist schulfrei.

Unterrichtsfreie Samstage in den Schuljahren 1985/86 und 1986/87

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport vom 16. März 1984 (Kultus und Unterricht 1984, S. 104).

I. Schuljahr 1985/86:

- September 1985: 21. September
- Oktober 1985: 5. und 26. Oktober
- November 1985: 2., 16. und 30. November
- Dezember 1985: 21. Dezember
- Januar 1986: 25. Januar
- Februar 1986: 8. und 22. Februar
- März 1986: 8. und 22. März
- April 1986: 5. und 19. April
- Mai 1986: 3., 17. und 24. Mai
- Juni 1986: 7. und 28. Juni

II. Schuljahr 1986/87:

- August 1986: 30. August
- September 1986: 13. und 27. September
- Oktober 1986: 11. und 25. Oktober
- November 1986: 8. und 22. November
- Dezember 1986: 6. und 20. Dezember
- Januar 1987: 17. und 31. Januar
- Februar 1987: 14. und 28. Februar
- März 1987: 14. und 28. März
- April 1987: 11. April
- Mai 1987: 2. und 23. Mai
- Juni 1987: 6. und 27. Juni

Nr. 90

Ord. 13. 6. 84

Haus Josef Bäder, Neusatz
vom 22.—26. Oktober 1984

Dienstausweis für Priester

Priester der Erzdiözese können in Zukunft einen eigenen Dienstausweis für Priester erhalten, der für fünf Jahre gilt und später verlängert werden kann. Wer einen derartigen Ausweis wünscht, möge unter Beifügung zweier Lichtbilder neueren Datums einen entsprechenden Antrag an das Erzbischöfliche Ordinariat richten.

Aufbaugymnasium St. Josef in Hersberg-Immenstaad a. B.

Das Aufbaugymnasium St. Josef Hersberg in Immenstaad am Bodensee hat vom Ministerium für Kultus und Sport die Genehmigung erhalten, mit Beginn des Schuljahrs 1984/85 ab Klasse 11 einen gymnasialen Zug in dreijähriger Aufbauform als Schulversuch einzurichten und zu führen. Ab Klasse 11 wird Latein als zweite Fremdsprache geführt. In diesem Aufbauzug können Schüler mit mittlerem Bildungsabschluß (Realschulabsolventen), die in den Kernfächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens den Notendurchschnitt 3,0 erreicht haben, aufgenommen werden. Bewußt wurde Latein und nicht Französisch (als zweite Fremdsprache) gewählt, um den Schülern den Weg für ein späteres Theologiestudium offen zu halten.

Priesterexerzitien

Exerzitienhaus „Haus Hochfelden“
vom 8.—12. Oktober 1984

Thema:

Das Geheimnis des dreifaltigen Gottes im Werk unserer Erlösung

Leitung:

Bischof Dr. Eduard Schick, Emeritus des Bistums Fulda

Anmeldungen an:

Exerzitienhaus „Haus Hochfelden“
7591 Obersasbach-Erlenbad
Telefon 07841/3031

Thema:

Freude an der Bibel

Leitung:

Pater Dr. Vladimir Satura SJ, Innsbruck

Anmeldungen an:

Josef-Bäder-Haus
Josef-Bäder-Weg 2,
7580 Bühl-Neusatz
Telefon 07223/21747

Franziskushaus, Altötting

vom 12.—16. November 1984

Thema:

„Dem Heilsplan Gottes dienen, der sich im Glauben verwirklicht“ 1 Tim 1,4. — Priesterliche Existenz unter den Drohungen der Zeit

Leitung:

Pater Victricius Berndt OFMCap

Anmeldungen an:

Franziskushaus,
Neuöttinger Str. 53,
8262 Altötting
Telefon 08671/6812 und 5612

Exerzitienhaus Sanatorium Stahlbad, Bad Imnau

vom 26.—30. November 1984

Thema:

Die Freude des Glaubens — gelebt als christlicher Humor

Leitung:

Pater Dr. Josef Heer, Kath. Bibelwerk, Stuttgart

Anmeldungen an:

Exerzitienhaus Sanatorium Stahlbad
7452 Haigerloch-Bad Imnau
Telefon 07474/6041

Benediktinerabtei Maria Laach

vom 17.—21. September 1984,

vom 15.—19. Oktober 1984,

vom 12.—16. November 1984

Thema:

Der Umgang mit Gott und den Menschen nach dem AT und NT

Leitung aller drei Kurse:
Pater Gilbert Scholten

Anmeldungen an:

Abtei Maria Laach — Gastpater
5471 Maria Laach
Telefon 02652/591
(Bitte Rückporto beilegen)

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei St. Konrad Stühlingen-Weizen, Dekanat Wutachtal, steht für einen Pensionär zur Verfügung.

Interessenten mögen sich an das Katholische Pfarramt, 7894 Stühlingen-Lausheim, Tel. 07709/289, wenden.

Ab September steht das Pfarrhaus der Pfarrei St. Roman-Mösbach, Dekanat Acher-Renttal, für einen Pensionär zur Verfügung.

Interessenten mögen sich an das Katholische Dekanat Acher-Renttal, Kirchplatz 6, 7602 Oberkirch, Tel. 07802/4213, wenden.

Erteilung der Priesterweihe

Der Herr Weihbischof Dr. Paul Wehrle hat in der Pfarrkirche St. Martin in Ubstadt-Weiher/Zeutern am Samstag, dem 5. Mai 1984, Herrn Diakon Gerhard *Dutzi* die Priesterweihe erteilt.

Der Herr Erzbischof Dr. Oskar Saier hat in der Jesuitenkirche St. Ignatius und Franz Xaver in Mannheim am Sonntag, dem 27. Mai 1984, folgenden Diakonen die Priesterweihe erteilt:

Alt, Manfred, Oberhausen
Dorbath, Josef, Wertheim-Reicholzheim
Gladbach, Heiner, Bergheim-Rheidt
Kohl, Peter, Weinheim
Konrad, Klaus, Bretten-Neibsheim
Rudershausen, Klaus, Mannheim
Ruisch, Gerhard, Rheinstetten-Forchheim

Schlick, Martin, Achern
Schoisengeyer, Peter, Tauberbischofsheim
Stehlin, Rolf, Karlsruhe
und am Donnerstag, dem 31. Mai 1984, im Münster Unserer Lieben Frau zu Freiburg:
Gänswein, Georg, Riedern a. W.
Gerstner, Benno, Forbach-Langenbrand
Herbstritt, Bernhard, Freiburg-Zähringen
Ibach, Matthias, March-Hugstetten
Mair, Andreas, Freiburg
Müller, Edwin, Kenzingen-Hecklingen
Peisker, Bernd, Berlin
Spath, Michael, Schonach
Trunk, Josef, Heudorf

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat
mit Urkunde vom 7. Juni 1984

Herrn Pfarrer Theodor *Benz*, Friesenheim-Schuttern
Herrn Pfarrer Franz *Hellstern*, Gottmadingen-Bietingen
Herrn Pater Hans *Kalis* SAC., Konstanz
Herrn Pfarrer i. R. Friedrich *Kornwachs*, Geisingen-Leipferdingen
Herrn Pfarrer Stephan *Küchler*, Psychiatr. Landeskrankenhaus Reichenau
Herrn Pfarrer Johann *Rinderspacher*, Baden-Baden
Herrn Pfarrer Alois *Rupp*, Walldorf
Herrn Pfarrer Otto *Seifermann*, Baden-Baden
Herrn Pfarrer Ernst *Wichert*, Freiburg-Littenweiler zum Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Ausschreibung von Pfarreien (siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Freiburg, St. Albert, Dekanat Freiburg
Aborn-Eubigheim, St. Maria, Dekanat Lauda, mit Pastoration der Gemeinde Ahorn-Berolzheim, St. Kilian
Burladingen-Salmendingen, St. Michael, Dekanat Zollern, mit Pastoration der Gemeinden
Burladingen-Melchingen, St. Stephan, sowie
Burladingen-Ringingen, St. Martin
Kämpfelbach-Bilfingen, Hl. Dreieinigkeit, Dekanat Pforzheim

Meldefrist: 6. Juli 1984

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 18 · 19. Juni 1984
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 264 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 18 · 19. Juni 1984

Im Herrn sind verschieden

18. April: *Speckens*, Josef, Pfr. i. R. in Wallenfels, ehemaliger Krankenhauspfarrer am Städt. Krankenhaus in Gernsbach, † in Wallenfels
29. Mai: *Weißmann*, Josef, Pfr. i. R. in Öhningen, † in Öhningen
1. Juni: *Spettengel*, Helmut, Geistl. Rat, Pfarrer von Waldkirch-Buchholz St. Pankratius, † in Waldkirch
11. Juni: *Throm, Valentin*, Geistl. Rat, Pfr. i. R. in Limbach, † in Mosbach
12. Juni: *Gade, Max*, Pfarrer von St. Leon-Rot, St. Leo d. Gr., † in Ludwighafen